

ANLAGEREGLEMENT

GÜLTIG AB 1. MÄRZ 2025

2025

DIESES REGLEMENT LEGT DIE ANLAGEGRUNDSATZE UND GRUNDSATZE ZUR BEWERTUNG SOWIE DIE KOMPETENZEN UND DAS ÜBERWACHUNGSWESEN IM BEREICH DER VERMÖGENSANLAGE FEST.



ANLAGEREGLEMENT

Stiftungsratsbeschluss vom 19. November 2024

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeines	4
Art. 1 Ziel und Zweck	4
Art. 2 Bezeichnungen und Abkürzungen	4
Art. 3 Geltungsbereich	4
Art. 4 Grundlagen	4
B Anlagegrundsätze	4
Art. 5 Beachtung der Regulatorien	4
Art. 6 Prinzipien der Vermögensanlage	4
Art. 7 Anlagestrategie	5
C Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen	5
Art. 8 Organisation	5
Art. 9 Stiftungsrat	6
Art. 10 Anlageausschuss	7
Art. 11 Geschäftsstelle	8
Art. 12 Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	8
Art. 13 Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle	9
Art. 14 Externer Investment Controller	10
Art. 15 Zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian)	10
Art. 16 Schätzungsexperten für Immobilienanlagen	11
Art. 17 Schätzungsexperten für Infrastrukturanlagen	11
Art. 18 Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen	12
D Anlageklassen und -restriktionen	12
Art. 19 Gesetzliche Vorgaben	12
Art. 20 Anlagen beim Arbeitgeber	12
Art. 21 Fremdfinanzierung	12
Art. 22 Gesamtvermögen und Vermögensstruktur	12
Art. 23 Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen	13
Art. 24 Obligationenanlagen	13
Art. 25 Aktienanlagen	13

Art. 26	Derivative Finanzinstrumente	13
Art. 27	Immobilienanlagen Schweiz	14
Art. 28	Immobilienanlagen Ausland und Infrastrukturanlagen	14
Art. 29	Hypotheken	15
E	Weitere Bestimmungen	15
Art. 30	Wertschwankungsreserve	15
Art. 31	Bewertungsgrundsätze	15
Art. 32	Externe Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen	16
Art. 33	Kosten der Vermögensbewirtschaftung	16
Art. 34	Ausübung der Aktionärsrechte	17
F	Überwachung und Berichterstattung	17
Art. 35	Überwachungs- und Berichtswesen	17
G	Integritäts- und Loyalitätspflichten	18
Art. 36	Anwendbare Bestimmungen	18
H	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 37	Lücken im Reglement	18
Art. 38	Änderung des Reglements	18
Art. 39	Inkrafttreten	18
I	Anhänge	19

A Allgemeines

Art. 1 Ziel und Zweck

- 1 Das Vermögen der «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» (BVK) ist ausschliesslich im Interesse der Versicherten zu bewirtschaften. Bei angemessener Begrenzung der Risiken wird eine Gesamtrendite angestrebt, welche zusammen mit den Beitragseinnahmen die Erfüllung der Leistungen der BVK langfristig sicherstellt.
- 2 Dieses Anlagereglement legt die Ziele und Grundsätze, die Organisation und das Verfahren der Vermögensanlage fest, regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Richtlinien, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der BVK zu beachten sind.

Art. 2 Bezeichnungen und Abkürzungen

- 1 Unter den in diesem Reglement verwendeten Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen sind Personen jeden Geschlechts zu verstehen.
- 2 Die in diesem Reglement und den weiteren kasseninternen Rechtsgrundlagen der BVK erwähnten Abkürzungen und Begriffe sind in Anhang V aufgeführt. Die periodische Aktualisierung und Nachführung des entsprechenden Anhangs erfolgt ohne Reglementsänderung.

Art. 3 Geltungsbereich

Das vorliegende Anlagereglement gilt für die darin bezeichneten Organe, Gremien und Personen sowie für alle mit der Vermögensbewirtschaftung betrauten Mitarbeitenden der BVK und für die externen Dienstleister, mit welchen für die Vermögensbewirtschaftung ein Mandat unterhalten wird.

Art. 4 Grundlagen

Die Bewirtschaftung des Vermögens der BVK erfolgt nach den Bestimmungen des BVG und der BVV 2 sowie nach Massgabe des Organisationsreglements.

B Anlagegrundsätze

Art. 5 Beachtung der Regulatorien

- 1 Sämtliche rechtlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen gemäss BVG und BVV 2 sowie gemäss FinfraG und FinfraV, wie auch die Weisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind durch die mit der Vermögensbewirtschaftung betrauten Personen jederzeit einzuhalten.
- 2 Bei Inanspruchnahme der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen vorzunehmen.

Art. 6 Prinzipien der Vermögensanlage

- 1 Die BVK bewirtschaftet ihr Vermögen so, dass Sicherheit und genügender Ertrag der Anlagen, eine angemessene Verteilung der Risiken sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind.

- 2 Die Bewirtschaftung des Vermögens, namentlich die Auswahl und Überwachung der Anlagen, hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 - a) Die BVK ist sich bewusst, dass die strategische Asset Allokation den Anlageerfolg bestimmt.
 - b) Die BVK traut grundsätzlich weder sich selbst noch anderen Marktteilnehmern in Bezug auf Kapitalmarktanlagen eine überdurchschnittliche Prognosefähigkeit zu.
 - c) Die BVK investiert bei Core Kapitalmarktanlagen (Obligationen und Aktien) grundsätzlich indexnah, d.h. passiv.
 - d) Die BVK richtet ihr Immobilienportfolio auf eine nachhaltige Entwicklung aus.
 - e) Die BVK tätigt Investitionen in Anlageninstrumente so, dass das Anlagerisiko durch eine signifikante und ökonomisch nachvollziehbare Risikoprämie entschädigt wird.
 - f) Die BVK kauft Marktrisikoprämien so kostengünstig und transparent wie möglich ein und definiert bereits beim Einstieg in Marktrisikoprämien, unter welchen Voraussetzungen ein Abstossen der entsprechenden Anlagen zu erfolgen hat, unter Berücksichtigung dessen, dass Märkte kurzfristig ineffizient sein können.
 - g) Die BVK ist sich als Anlegerin der ethischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und berücksichtigt dies bei ihrem Investitionsverhalten unter Einhaltung der in Anhang IV dargelegten Grundsätze der verantwortungsbewussten Anlage.
 - h) Die BVK strebt einfache Strukturen und Prozesse an und stellt sicher, dass ein möglichst hoher Teil der Marktrisikoprämie der Kasse zugutekommt.
 - i) Die BVK versteht Vermögensverwaltungskosten als einen integralen Bestandteil der Anlageperformance.

Art. 7 Anlagestrategie

- 1 Die BVK definiert im Rahmen der rechtlichen Rahmenbedingungen eine Anlagestrategie (Strategische Asset Allokation), die auf ihre anlagepolitische Risikofähigkeit abgestimmt ist und die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.
- 2 Die jeweils gültige strategische Vermögensstruktur ist in den Anhängen I und IV dargestellt. Die entsprechenden Richtwerte und Begrenzungen beziehen sich immer auf Marktwerte.
- 3 Für die einzelnen Anlagekategorien gelten die Bestimmungen gemäss Art. 19-29.

C Zuständigkeiten, Aufgaben und Kompetenzen

Art. 8 Organisation

- 1 Die für die Vermögensbewirtschaftung zuständigen Organe der BVK ergeben sich aus dem Organisationsreglement und werden im vorliegenden Anlagereglement konkretisiert.

- 2 Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der BVK umfasst die folgenden Ebenen:
 - a) den Stiftungsrat,
 - b) den Anlageausschuss,
 - c) die Geschäftsstelle mit ihren Abteilungen Asset Management und Real Estate Management.
- 3 Die operative Bewirtschaftung des Vermögens der BVK kann an externe Dienstleister delegiert werden.
- 4 Zur Verwahrung des beweglichen Vermögens im Bereich Kapitalanlagen bzw. zur Unterstützung bei der Überwachung der internen und externen Vermögensbewirtschaftung werden beauftragt:
 - a) die Zentrale(n) Depotstelle(n),
 - b) der Externe Investment Controller.
- 5 Im Weiteren werden Schätzungsexperten für Immobilienanlagen und für Infrastrukturanlagen beauftragt, und es können Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen beauftragt werden.
- 6 Die Aufgaben und die Kompetenzen der mit der Vermögensbewirtschaftung befassten Organe und Gremien ergeben sich aus dem vorliegenden Anlagereglement und insbesondere seinem Anhang II.

Art. 9 Stiftungsrat

- 1 Der Stiftungsrat ist als oberstes Organ verantwortlich für die Führung der Vermögensanlage. Ihm obliegt die Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses. Er gestaltet, überwacht und steuert nachvollziehbar die ertrags- und risikogerechte Vermögensbewirtschaftung und sorgt für die periodische, mindestens alle 4-5 Jahre stattfindende Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen mittels Asset Liability Management Studien (ALM Studien). Die ALM Studien berücksichtigen dabei u.a.:
 - a) die Struktur und die zu erwartende Entwicklung des Versichertenbestandes,
 - b) die Risikofähigkeit und die Risikotoleranz der BVK,
 - c) die erwarteten Renditen und Risiken der einzelnen Anlagekategorien und deren Rückkoppelungseffekte auf die Anlagestrategie.
- 2 Der Stiftungsrat legt auf Antrag des Anlageausschusses die Grundsätze und Rahmenbedingungen der Ausübung der Aktionärsrechte im Sinne von Art. 34 fest.

- 3 Im anlagestrategischen Bereich entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Anlageausschusses über:
 - a) die Festlegung der Anlagestrategie (inkl. Immobilienstrategie) sowie die Definition der entsprechenden Bandbreiten und Benchmarks,
 - b) Anlageerweiterungen im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2.
- 4 Im Bereich der Umsetzung der anlagestrategischen Vorgaben entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag des Anlageausschusses über:
 - a) die Zulässigkeit der Wertschriftenleihe (Securities Lending),
 - b) die Errichtung von Einanlegerfonds,
 - c) weitere Sachgeschäfte im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II.
- 5 Der Stiftungsrat kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie (Anhänge I und IV) sowie die Einhaltung der reglementarischen Vorgaben und stellt die schlüssige Darlegung allfälliger Anlageerweiterungen im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung sicher.

Art. 10 Anlageausschuss

- 1 Der Anlageausschuss bereitet alle anlagerelevanten Beschlüsse des Stiftungsrates vor und leitet und überwacht deren Vollzug.
- 2 Der Anlageausschuss bereitet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung der Anlagestrategie und Modifikationen derselben vor und stellt dem Stiftungsrat darüber Antrag.
- 3 Im Bereich der Umsetzung der anlagestrategischen Vorgaben entscheidet der Anlageausschuss über:
 - a) die Definition des operativen Anlageprozesses,
 - b) den Umfang der Wertschriftenleihe (Securities Lending),
 - c) die Art und den Umfang ungesicherter Anlagen beim Kanton bzw. bei angeschlossenen Arbeitgebern im Rahmen der reglementarischen Vorgaben (Art. 20),
 - d) Vorgaben für die Mandatierung von internen Vermögensverwaltern und externen Dienstleistern für die Vermögensbewirtschaftung (Definition fixer und variabler Standards für Mandatsverträge),
 - e) den Erlass von Mandatierungsstandards, Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien für die interne und externe Vermögensbewirtschaftung im Rahmen der reglementarischen Vorgaben,
 - f) die Zulässigkeit von Abweichungen von Mandatierungsstandards und Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien im Einzelfall,
 - g) die Auswahl und Mandatierung von externen Dienstleistern für die Vermögensbewirtschaftung auf standardisierter Basis,
 - h) die Genehmigung von Neubau-, Sanierungs- und Umbauprojekten im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II,
 - i) die Festlegung der Miet- bzw. Pachtzins- und Unterhaltspolitik bei den Immobilien,

- j) den Prozess zur Ausübung der Aktionärsrechte im Rahmen der reglementarischen Vorgaben (Art. 9 Abs. 2 und 34),
 - k) weitere Sachgeschäfte im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II.
- 4 Der Anlageausschuss kontrolliert die ordnungsgemässe Umsetzung der jeweiligen Anlagestrategie (Anhänge I und IV) durch die Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle und externe Dienstleister für die Vermögensbewirtschaftung sowie die Einhaltung der jeweiligen Mandatierungsstandards sowie Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien.

Art. 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle und namentlich deren Abteilungen Asset Management und Real Estate Management stellen sicher, dass die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, die vom Stiftungsrat definierte Anlagestrategie und die vom Stiftungsrat und/oder vom Anlageausschuss erlassenen Mandatierungsstandards sowie Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien bei der Anlagetätigkeit eingehalten werden.

Art. 12 Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle

- 1 Die Abteilung Asset Management:
- a) stellt dem Anlageausschuss Antrag betreffend die Mandatierung externer Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen und die pro Mandat zu definierenden Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien,
 - b) tätigt die Anlagen gemäss den Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien des Anlageausschusses,
 - c) ist verantwortlich für die Umsetzung der taktischen Asset Allokation nach Massgabe des durch den Anlageausschuss definierten Anlageprozesses,
 - d) informiert den Anlageausschuss über den Erwerb und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen, die eine gesetzliche Meldepflicht auslösen,
 - e) ist Schnittstelle zu den externen Dienstleistern für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen,
 - f) ist zentraler Ansprechpartner für die Depotstelle(n) sowie weitere Wertschriftenadministratoren und überwacht diese,
 - g) überwacht die gesamten Kapitalanlagen sowie die mit deren Bewirtschaftung befassten externen Dienstleister,
 - h) informiert den Anlageausschuss ohne Verzug über wesentliche Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie und/oder von den Mandatierungsstandards sowie Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien,
 - i) ist verantwortlich für die Bereitstellung der liquiden Mittel entsprechend der Liquiditätsplanung,
 - j) evaluiert neue Anlagemöglichkeiten,
 - k) ist verantwortlich für die Wertschriftenbuchhaltung.

- 2 Bei der Bewirtschaftung der ihr zugewiesenen Mittel durch die Abteilung Asset Management, namentlich bei der Auswahl und Überwachung der Anlagen:
 - a) ist beste institutionelle Praxis anzustreben,
 - b) sind die operationellen und rechtlichen Risiken zu überwachen und die Anlagen möglichst gut vor Fehlern und Versagen von Personen, Prozessen, Systemen und Auswirkungen externer Ereignisse zu schützen,
 - c) ist eine genügende Risikoverteilung sicherzustellen,
 - d) ist darauf zu achten, dass das Risiko (Volatilität) in angemessenem Verhältnis zur angestrebten Performance steht,
 - e) ist einer angemessenen Veräusserbarkeit der Anlagen Beachtung zu schenken (Liquiditätsrisiko),
 - f) ist den Risiken der Zinsentwicklung gebührend Rechnung zu tragen (Zinsrisiko),
 - g) ist jederzeit genügend Liquidität sicherzustellen,
 - h) ist eine marktkonforme Rendite zu erzielen.
- 3 Vorbehalten bleiben besondere Auflagen und Anweisungen des Anlageausschusses, die jeweils schriftlich in Bezug auf einen spezifischen Anlageauftrag zu formulieren sind.

Art. 13 Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle

- 1 Die Abteilung Real Estate Management:
 - a) stellt dem Anlageausschuss Antrag betreffend die Immobiliengeschäfte im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II,
 - b) bewirtschaftet die Immobilienanlagen gemäss den Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien des Anlageausschusses,
 - c) ist verantwortlich für die Umsetzung der taktischen Asset Allokation im Immobilienbereich gemäss Anhang I und die Immobilienstrategie nach Massgabe des durch den Anlageausschuss definierten Anlageprozesses,
 - d) überwacht die Immobilienanlagen sowie die mit deren Bewirtschaftung befassten internen und externen Dienstleister,
 - e) informiert den Anlageausschuss, soweit Immobilien betroffen sind, ohne Verzug über wesentliche Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie und/oder von den Mandatierungsstandards sowie Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien,
 - f) ist verantwortlich für die finanzielle Planung im gesamten Immobilienbereich, d.h. die Budgetierung für das Folgejahr sowie die Finanzplanung (Investitions- und Unterhaltsplanung) über mindestens die nächsten 3 Jahre,
 - g) evaluiert neue Anlagemöglichkeiten und/oder Desinvestitionen im Immobilienbereich,
 - h) ist verantwortlich für die Immobilienbuchhaltung.
- 2 Bei der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel durch die Abteilung Real Estate Management sind folgende Grundsätze einzuhalten:
 - a) Die Vermietung bzw. Verpachtung von Immobilien erfolgt nach marktüblichen Konditionen.

- b) Für die Werterhaltung des Immobilienportfolios wird eine differenzierte Instandhaltungs- und Instandsetzungsstrategie verfolgt. Ziel ist die Wahrung einer nachhaltigen Marktfähigkeit der Immobilien und ein wirtschaftlicher und technischer Werterhalt zur Erreichung einer optimalen Rendite.
 - c) Für Verkäufe, Käufe, Sanierungen und Neubauten sind jeweils die branchenüblichen Analysen durchzuführen und dem im Rahmen der Kompetenzordnung gemäss Anhang II zuständigen Gremium vorzulegen, welches seinerseits berechtigt ist, weitere Dokumente einzuverlangen.
- 3 Die Einzelheiten der bei der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel durch die Abteilung Real Estate Management einzuhaltenden Grundsätze und die Präzisierung der im Umsetzungsprozess massgebenden Rating- und Bewertungskriterien richten sich nach der vom Stiftungsrat erlassenen Immobilienstrategie. Vorbehalten bleiben besondere Auflagen und Anweisungen des Anlageausschusses, die jeweils schriftlich in Bezug auf ein spezifisches Objekt oder Vorhaben zu formulieren sind.

Art. 14 Externer Investment Controller

- 1 Der Externe Investment Controller:
 - a) steht dem Stiftungsrat und dem Anlageausschuss als Ansprechpartner für Fragen der Überwachung und Kontrolle zur Verfügung,
 - b) informiert den Anlageausschuss und den Geschäftsführer ohne Verzug über wesentliche Abweichungen vom Anlagereglement, von der Anlagestrategie und/oder von den Mandatierungsstandards sowie Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien.
- 2 Der Externe Investment Controller:
 - a) unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Überwachung der Umsetzung der Anlagestrategie und des Anlageprozesses,
 - b) ist verantwortlich für ein zeitgerechtes Controlling zur Anlagetätigkeit der Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle (interne Vermögensbewirtschaftung),
 - c) begleitet die Überwachung der externen Dienstleister für die Vermögensbewirtschaftung durch die Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle.
- 3 Der Externe Investment Controller kann sich bei Bedarf jederzeit an den Stiftungsratspräsidenten wenden.

Art. 15 Zentrale Depotstelle(n) (Global Custodian)

- 1 Der bzw. den zentralen Depotstelle(n) (Global Custodian) obliegt im Rahmen des jeweils gültigen «Global Custody Vertrages» die einwandfreie Abwicklung der Basisdienstleistungen des Global Custodian.

- 2 Die zentrale(n) Depotstelle(n) (Global Custodian) besorgt bzw. besorgen insbesondere:
- a) die Titelaufbewahrung,
 - b) die Abwicklung aller Wertschriftengeschäfte, Coupon-Abrechnungen, Corporate Actions,
 - c) die Rückforderung von Quellensteuern und die Führung des Umsatzregisters (Stempelabgaben),
 - d) die Sicherstellung des einwandfreien Geschäftsverkehrs zwischen der bzw. den zentralen Depotstelle(n) einerseits und der Geschäftsstelle und deren Abteilung Asset Management sowie durch die BVK mandatierte externe Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen andererseits,
 - e) die zeitgerechte und effiziente Abwicklung der gesamten Wertschriftenadministration und die Aufbereitung aller für das Controlling notwendigen Informationen gemäss Vorgaben und Anweisungen der Geschäftsstelle,
 - f) die Abwicklung der Wertschriftenleihe (Securities Lending), wobei ggf. auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteirisikos und die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gemäss KAG, KKV und KKV-FINMA zu achten ist (insbes. Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, Art. 76 KKV und Art. 1 ff. KKV-FINMA),
 - g) das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der internen Vermögensverwalter und externen Dienstleister sowie das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Überwachungs- und Anlage-Reporting),
 - h) das Erstellen und Aufbereiten aller für die Darstellung der Anlageresultate notwendigen Informationen (Performance-Reporting) zuhanden der Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle (und/oder unabhängiger Fachexperten bzw. des Externen Investment Controllers) gemäss Vorgaben und Anweisungen der Abteilung Asset Management,
 - i) die Führung einer revisionstauglichen Wertschriftenbuchhaltung.

Art. 16 Schätzungsexperten für Immobilienanlagen

Den unabhängigen und ständigen Schätzungsexperten für Immobilienanlagen obliegt insbesondere:

- a) die Vornahme der jährlichen Marktwertschätzungen der BVK Immobilien,
- b) die Bewertung von Neubauten nach Bezug bzw. 6 Monate nach Bauabnahme, spätestens jedoch per Ende des Jahres der Fertigstellung,
- c) die Bewertung von Neubauprojekten,
- d) die Prüfung neu zu erwerbender Immobilien, wobei jede Immobilie, die erworben werden soll, durch mindestens einen Experten zu prüfen ist.

Art. 17 Schätzungsexperten für Infrastrukturanlagen

Den unabhängigen und ständigen Schätzungsexperten für Infrastrukturanlagen obliegt insbesondere:

- a) die Vornahme der jährlichen Marktwertschätzungen von nicht über kollektive Kapitalanlagen gehaltenen Infrastrukturanlagen,
- b) die Prüfung neu zu erwerbender Infrastrukturanlagen, welche nicht über kollektive Kapitalanlagen gehalten werden, insbesondere die Vornahme von Marktwertschätzungen.

Art. 18 Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen

Soweit Fachexperten für Kapitalanlagen und für Immobilienanlagen ernannt werden, obliegt diesen die Unterstützung und Beratung des Anlageausschusses. Sie werden vom Anlageausschuss nach Bedarf beigezogen, wie beispielsweise zwecks:

- a) Vorprüfung von Anträgen der Geschäftsstelle bzw. deren Abteilungen Asset Management und Real Estate Management,
- b) Plausibilisierung von Due Diligence Analysen und Marktwertschätzungen.

D Anlageklassen und -restriktionen

Art. 19 Gesetzliche Vorgaben

- 1 Die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Anlage des Vermögens nach Art. 65 ff. BVG und Art. 49-59 BVV 2 sind einzuhalten.
- 2 Sofern die Einhaltung von Art. 50 Abs. 1-3 BVV 2 im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann, sind Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten nach Art. 53 Abs. 1-4, 54, 54a, 54b Abs. 1, 55, 56, 56a Abs. 1 und 5 sowie 57 Abs. 2 und 3 BVV 2 möglich. Anlagen mit Nachschusspflichten sind verboten. Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 53 Abs. 5 lit. c BVV 2.

Art. 20 Anlagen beim Arbeitgeber

Ungesicherte Anlagen beim Kanton bzw. bei angeschlossenen Arbeitgebern sind grundsätzlich nicht erlaubt. Als solche gelten verbrieft und/oder unverbrieft Beteiligungsrechte und/oder Forderungen oder vergleichbare Kapitalanlagen, welche Eigentums-, Beteiligungs- oder Gläubigerrechte begründen. Davon ausgenommen sind Beteiligungsrechte im Rahmen von Anlagen auf breit abgestützte, marktgängige Indizes.

Art. 21 Fremdfinanzierung

- 1 Die BVK nimmt keine Fremdmittel auf.
- 2 Die Belehnung von Wertschriften/Immobilien mittels Lombardkredit/Hypotheken oder anderer Kredite sowie der Aufbau einer Hebelwirkung (implizite Kreditaufnahme) mittels derivativer Instrumente sind untersagt.
- 3 Ausnahmen sind beim Kauf von bestehenden Immobilien mit bereits vorhandener Hypothekarbelastung zulässig. Die Belehnung darf aber nicht erneuert werden.

Art. 22 Gesamtvermögen und Vermögensstruktur

- 1 Die Strategische Asset Allokation sowie die taktischen Bandbreiten für die Anlage des Vermögens nach Anlagekategorie sowie für die Absicherung von Fremdwährungen sind in den Anhängen I und IV festgehalten. Aus markttechnischen oder taktischen Gründen können die Anteile der einzelnen Anlagekategorien innerhalb der vorgegebenen Bandbreiten variieren.

- 2 Bei der Anlage des Vermögens innerhalb der Bandbreiten sind die Grundsätze der angemessenen Risikoverteilung einzuhalten. Die Anlagen sind auf verschiedene Anlagekategorien, Regionen und Wirtschaftszweige zu verteilen.
- 3 Bei Anlagerestriktionen mit Rating Vorgaben ist grundsätzlich das Vorsichtsprinzip nach Massgabe des Indexanbieters gemäss Anhang I lit. C einzuhalten.

Art. 23 Flüssige Mittel und Geldmarktanlagen

- 1 Liquide Mittel sind auf Vorsorgekonti, Kontokorrentkonti, über Festgelder, Treuhandanlagen, Geldmarktfonds, Schuldscheindarlehen, verbrieft Forderungspapiere und in Obligationen mit einem Rating von mindestens «BBB-» (oder vergleichbarer Qualität) und einer Zinsduration von längstens 12 Monaten anzulegen.
- 2 Der Anlageausschuss kann jederzeit ein höheres Rating verlangen.

Art. 24 Obligationenanlagen

- 1 Obligationen und andere Schuldinstrumente in Anlagekategorien innerhalb Investment Grade haben den Ratingvorgaben des relevanten Indexes gemäss Anhang I zu entsprechen. Im Rahmen der jeweiligen Mandatsrichtlinien kann der Anlageausschuss Abweichungen genehmigen.
- 2 Obligationen und andere Schuldinstrumente in Anlagekategorien ausserhalb Investment Grade haben den Ratingvorgaben des relevanten Indexes gemäss Anhang I zu entsprechen. Im Rahmen der jeweiligen Mandatsrichtlinien kann der Anlageausschuss Abweichungen genehmigen.
- 3 Investitionen in Obligationen können auch über Anlagefonds erfolgen.

Art. 25 Aktienanlagen

- 1 Investitionen in Aktien und weitere Beteiligungsinstrumente werden vorwiegend in liquide, an einer anerkannten Börse kotierte Titel getätigt. Dabei sind mindestens 80% der Aktienanlagen indexnah zu bewirtschaften.
- 2 Investitionen in Aktien können auch über Anlagefonds erfolgen.

Art. 26 Derivative Finanzinstrumente

- 1 Derivative Finanzinstrumente dürfen nur im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und nur zu Absicherungszwecken und zur effizienten Portfolioumsetzung eingesetzt werden.
- 2 Als Instrumente kommen Termingeschäfte, Futures, Swaps und Optionen in Frage, die täglich liquidierbar sein müssen. Der Einsatz von Derivaten darf auf das Gesamtportfolio keine Hebelwirkung ausüben.

- 3 Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten muss innerhalb der jeweiligen Mandatsverträge geregelt werden.
- 4 Beim Handel mit Derivaten, die dem FinfraG und der FinfraV unterstellt sind, ist sicherzustellen, dass die entsprechenden Handelsregeln eingehalten werden. Insbesondere bei Währungstermingeschäften und Währungsswaps (vgl. Art. 84 FinfraV; sofern die reale Erfüllung gewährleistet ist), welche mit einer finanziellen oder einer nichtfinanziellen Gegenpartei getätigt werden, gilt es zu beachten, dass diese der Meldepflicht nach Art. 104 ff. FinfraG und Art. 92 f. FinfraV unterstehen.

Art. 27 Immobilienanlagen Schweiz

- 1 Investitionen in inländische Immobilien (Immobilien Schweiz) erfolgen zur Hauptsache in Form von Direktanlagen. Die Anlagen sind angemessen nach geografischer Lage, Nutzungsart und Grösse zu diversifizieren. Investitionen erfolgen nach systematischer Prüfung von Makro- und Mikrolageeigenschaften sowie den Objektqualitäten unter Berücksichtigung der spezifischen Gebäudenutzungen.
- 2 Die BVK investiert vorwiegend in Wohnimmobilien und in Immobilien mit Büro-, Dienstleistungs- und Verkaufsflächen mit hoher Drittverwendbarkeit. Zudem darf in Alters- und Pflegeheime, der Bildung oder Rehabilitation dienende Objekte sowie in Infrastrukturbauten investiert werden. Investitionen in Immobilien mit grossen betrieblichen Abhängigkeiten wie Industrieanlagen, Touristikbauten, Hotels usw. werden durch die BVK nur in Ausnahmefällen getätigt. Die Zielallokation und die Bandbreiten basieren grundsätzlich auf den aus den einzelnen Nutzungen resultierenden Erträgen.
- 3 Bei der geografischen Allokation fokussiert sich die BVK auf die Metropolitanräume und Wirtschaftszentren und deren Agglomerationen, Regionalzentren und Knotenpunkte in den bestehenden Stadtnetzen und strebt darin eine adäquate Verteilung an.
- 4 Die Zielallokation, die Präzisierungen und der Rahmen für die Strategieumsetzung werden in der durch den Stiftungsrat zu genehmigenden Immobilienstrategie definiert.
- 5 Kollektivanlagen im Bereich Immobilien Schweiz (Anlagefonds, Anlagestiftungen, Beteiligungsgesellschaften, Immobilienaktien usw.) sind erlaubt.

Art. 28 Immobilienanlagen Ausland und Infrastrukturanlagen

- 1 Anlagen in ausländische Immobilien (Immobilien Ausland) können über an einer Börse oder über eine Handelsplattform handelbare Anlageinstrumente, über kollektive Anlageinstrumente, Anlagestiftungen und vergleichbare Strukturen sowie in Fund of Funds oder Beteiligungsgesellschaften erfolgen. Direkte Anlagen in Immobilien Ausland sind nicht zulässig.
- 2 Anlagen in Infrastruktur können über an einer Börse oder über eine Handelsplattform handelbare Anlageinstrumente, über kollektive Anlageinstrumente, Anlagestiftungen und vergleichbare Strukturen sowie in Fund of Funds, Beteiligungsgesellschaften oder nicht-kotierte Direktanlagen erfolgen.

- 3 Jede einzelne neue Anlage in Immobilien Ausland oder Infrastruktur- ist vorgängig sorgfältig zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität und Bonität der Emittierenden oder des Managements, die Anlagestrategie, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken. Dabei sind jeweils Anlagen mit Nachschusspflicht verboten. Das Ergebnis der Prüfung, insbesondere in Bezug auf die Prinzipien der Vermögensanlage gemäss Art. 6, ist schriftlich festzuhalten und dem Anlageausschuss vorzulegen, welcher dann über das Investment entscheidet.

Art. 29 Hypotheken

- 1 Die BVK kann Hypotheken gewähren.
- 2 Die BVK verfolgt eine konservative Risiko- und Vergabepolitik. Ein Hypothekarantrag kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- 3 Die weiteren Grundsätze und Richtlinien der Hypothekarvergabe werden durch Mandatsrichtlinien des Anlageausschusses und interne Weisungen der Geschäftsstelle festgelegt.

E Weitere Bestimmungen

Art. 30 Wertschwankungsreserve

- 1 Der Zielwert der Wertschwankungsreserve wird nach der Value-at-risk-Methode so festgelegt, dass mit einer Sicherheit von 98% die BVK bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung über 1 Jahr nicht in eine Unterdeckung gerät.
- 2 Der Zielwert der Wertschwankungsreserve, sowohl betragsmässig als auch in Prozenten des versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapitals einschliesslich Rückstellungen (Vorsorgekapital), wird jährlich im Anhang zur Jahresrechnung ausgewiesen.

Art. 31 Bewertungsgrundsätze

- 1 Das Anlagevermögen ist zu Marktpreisen per Bilanzstichtag nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung von Personalvorsorgeeinrichtungen (Swiss GAAP FER 26) zu bewerten. Für den Fall der fehlenden Verfügbarkeit von Marktpreisen ist die Bewertung nach transparenten und anerkannten Methoden vorzunehmen.
- 2 Für die Kapitalanlagen sind die Kurse massgebend, die von der bzw. den Zentralen Depotstelle(n) ermittelt werden.
- 3 Die Bewertung der Immobilienanlagen erfolgt jährlich nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss unter Berücksichtigung eines markt- und risikogerechten Diskont- bzw. Kapitalisierungszinssatzes (der Marktwert ist der geschätzte Betrag, zu dem eine Immobilie in einem funktionierenden Immobilienmarkt zum Bewertungsstichtag zwischen einem verkaufsbereiten Verkäufer und einem kaufbereiten Erwerber nach angemessenem Vermarktungszeit-

raum in einer Transaktion im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Parteien verkauft werden könnte, die mit Sachkenntnis, Umsicht und ohne Zwang handeln). Grundsätzlich sollen bei der Marktwertermittlung dynamische Ertragswertverfahren (Discounted Cash Flow [DCF] Methode) zur Anwendung kommen und sollen die verwendeten Zinssätze Makro- und Mikrolagen, Nutzung, Grösse der Immobilie und unsystematische Risiken berücksichtigen und sich nach den auf dem jeweiligen Transaktionsmarkt zur Anwendung kommenden Richtsätzen richten. Für die Erstbewertung sowie für die Bewertung nach grösseren baulichen Veränderungen, mindestens aber alle 5 Jahre, sind die Immobilien zu besichtigen. Bauprojekte werden «at cost» bilanziert, wobei für die Werthaltigkeit Impairments durchgeführt werden.

- 4 Die Bewertung der Infrastrukturanlagen erfolgt jährlich nach dem zu erwartenden Ertrag bzw. Geldfluss, unter Berücksichtigung eines markt- und risikogerechten Diskont- bzw. Kapitalisierungszinssatzes. Grundsätzlich sollen bei der Marktwertermittlung dynamische Ertragswertverfahren (Discounted Cash Flow [DCF] Methode) zur Anwendung kommen wobei die verwendeten Zinssätze die unsystematischen Risiken berücksichtigen und sich nach den auf dem jeweiligen Transaktionsmarkt zur Anwendung kommenden Richtsätzen richten.

Art. 32 Externe Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen

Als externe Dienstleister für die Bewirtschaftung der Kapitalanlagen werden nur folgende Institute eingesetzt (vgl. Art. 48f BVV 2):

- a) Banken nach BankG,
- b) Wertpapierhäuser nach Art. 41 ff. FINIG und Art. 65 ff. FINIV,
- c) Fondsleitungen nach Art. 32 FINIG und Art. 49 ff. FINIV oder Verwalter von Kollektivvermögen nach Art. 24 FINIG und Art. 34 FINIV,
- d) Versicherungen nach VAG,
- e) im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

Art. 33 Kosten der Vermögensbewirtschaftung

- 1 Die Vermögensverwaltungskosten werden laufend überwacht und optimiert. Dies betrifft sowohl die sichtbaren Kosten (z.B. Managementgebühren) als auch versteckte Kosten (z.B. Transaktionskosten, Kosten innerhalb von Kollektivanlagen, nicht rückforderbare Quellensteuern, Market Impact usw.). Die Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle erstellt zuhänden des Anlageausschusses und des Stiftungsrates jährlich eine konsolidierte Übersicht der Kosten der Anlageorganisation.
- 2 Der Aufwand für die Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle sind in der Betriebsrechnung getrennt auszuweisen.
- 3 Im Übrigen sind die Verwaltungskosten gemäss Art. 48a BVV 2 unter Berücksichtigung der einschlägigen Weisungen der Oeraufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK-BV; Weisung W – 02/2013 vom 23. April 2013 «Ausweis der Vermögensverwaltungskosten») in der Jahresrechnung (bzw. im Anhang dazu) auszuweisen.

Art. 34 Ausübung der Aktionärsrechte

- 1 Die Aktionärsrechte (Stimm- und Wahlrechte) bei den von der BVK gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften, die im In- oder Ausland kotiert sind, werden ausgeübt. Die Ausübung der Aktionärsrechte bei ausländischen Gesellschaften liegt im Ermessen des Anlageausschusses.
- 2 Die Ausübung der Aktionärsrechte erfolgt bei Schweizer und ausländischen Gesellschaften im Interesse der Versicherten. Sie muss dem dauernden Gedeihen der BVK dienen und sich an den Grundsätzen von Sicherheit, Rendite, Liquidität und Nachhaltigkeit orientieren. Sofern es im Interesse der Versicherten ist, können die Aktionärsrechte im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates ausgeübt werden oder kann sich die BVK der Stimme enthalten. Bei ausländischen Gesellschaften kann nach Massgabe des Interesses der Versicherten auf die Stimmabgabe verzichtet werden.
- 3 Die Interessen der Versicherten gelten als gewahrt, wenn im langfristigen Interesse der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt und gewählt wird. Die weitere Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze, nach denen Anträge zu Wahlen, Vergütungen und Statutenänderungen zur Vergütungsthematik beurteilt werden, erfolgt durch den Anlageausschuss. Für die Willensbildung zur konkreten Ausübung der Aktionärsrechte können Analysen sowie Stimm- und Wahlempfehlungen von Stimmrechtsberatern oder Corporate Governance Experten berücksichtigt werden, soweit diese im Einklang mit den Interessen der Versicherten stehen.
- 4 Die Ausübung der Aktionärsrechte obliegt dem Anlageausschuss. Bei Aktien, die im Swiss Market Index (SMI) enthalten sind, übt er die Aktionärsrechte direkt aus. Bei Aktien, die nicht im SMI enthalten sind, erfolgt die Ausübung unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze und unter Berücksichtigung konkreter Vorgaben des Anlageausschusses durch die Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle.
- 5 Die BVK informiert transparent und zeitnah über die Ausübung der Aktionärsrechte und erstattet den Versicherten darüber mindestens einmal jährlich einen zusammenfassenden Bericht. Sofern sie den Anträgen des Verwaltungsrates einer Gesellschaft des Aktienportfolios nicht folgt oder sich der Stimme enthält, legt sie dies offen.

F Überwachung und Berichterstattung

Art. 35 Überwachungs- und Berichtswesen

- 1 Die Vermögensanlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe, Gremien und Personen über aussagekräftige Informationen verfügen.
- 2 Die Berichterstattung stellt sicher, dass die einzelnen Ebenen der Vermögensanlage so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können. Die Berichterstattung erfolgt im Minimum nach den Vorgaben gemäss Anhang III.

G Integritäts- und Loyalitätspflichten

Art. 36 Anwendbare Bestimmungen

Es gelten die Bestimmungen gemäss Reglement über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen.

H Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine oder keine vollständige Regelung enthält, trifft der Stiftungsrat im Einzelfall eine dem Gesetz und der Stiftungsurkunde entsprechende Regelung.

Art. 38 Änderung des Reglements

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie denjenigen der Stiftungsurkunde kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. März 2025 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Anlagereglement vom 28. September 2020 aufgehoben.

Stiftungsrat
Stiftung BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich

Zürich, 19. November 2024

I Anhänge

Anh. I Anlagestrategie

A. Strategische Asset Allokation (SAA) nach Anlagekategorie (inkl. Taktische Bandbreiten)

Anlagekategorie	SAA in %	Taktische Bandbreiten in %	
		untere	obere
Festverzinslich	41,0		
Liquidität	3,0	0,0	9,0
Hypotheken	6,0	3,0	9,0
Obligationen CHF	16,0	11,0	21,0
Obligationen FW	16,0	11,0	21,0
Aktien	36,0	26,0	46,0
Aktien Schweiz	4,0	1,0	7,0
Aktien Welt Developed	28,0	23,0	33,0
Aktien Welt Emerging Markets	4,0	1,0	7,0
Immobilien & Infrastruktur	23,0		
Immobilien Schweiz	17,0	12,0	24,0
Immobilien Ausland	3,0	0,0	6,0
Infrastruktur	3,0	0,0	6,0
Total	100,0		
Fremdwährungs-Exposure	15,0	10,0	20,0

B. Taktische Bandbreitenvorgaben

Für jede Anlagekategorie wird, in Abhängigkeit von ihrem Anteil an der Strategie, eine Taktische Bandbreite festgelegt. Die unteren und oberen Bandbreiten definieren die maximal zulässigen Abweichungen von der strategischen Zielstruktur. Es handelt sich dabei um Interventionspunkte. Die Portfolioanteile müssen sich zwingend innerhalb der unteren und der oberen Bandbreite bewegen.

Die Einhaltung der Taktischen Bandbreiten wird mindestens monatlich überprüft. Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch im Rahmen des Anlageprozesses angepasst werden. Aus Marktbewegungen resultierende Abweichungen sind zulässig, sofern die Bandbreiten der Strategie nicht unter- bzw. überschritten werden.

Wird eine Verletzung der Taktischen Bandbreiten festgestellt, so müssen entsprechende Umlagerungen vorgenommen werden, um die Vermögensstruktur wieder in die Bandbreiten zurückzuführen. Den speziellen Liquiditätseigenschaften einzelner Anlagekategorien, wie Immobilien und Hypotheken, ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

C. Strategische Währungsabsicherung

Die Benchmark-Berechnung für die strategische Währungsabsicherung (Custom FX Overlay) wird in Anlehnung an entsprechende Methoden von Indexanbietern strukturiert. Basis sind grundsätzlich die Länder- bzw. Währungsgewichte der verwendeten Indizes sowie die Schlusskurse für Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte.

Die Benchmark-Berechnung erfolgt systematisch und grundsätzlich nach Massgabe eines monatlichen Rebalancings mit 1 Monate Forward Swaps sowie in Verwendung von WM Reuters Rates Indices. Das FX Hedging erfolgt auf Stufe der strategischen Währungsabsicherung gleichmässig (identisches Hedge-Ratio) über alle Fremdwährungen hinweg, mit Ausnahme von Emerging Markets-Währungen. Die exakte Berechnungsmethodologie der Währungsabsicherung wird vom Anlageausschuss eindeutig definiert und schriftlich festgehalten.

D. Strategische Benchmark Definition

Als Vergleichsmassstab zur Performancemessung der einzelnen Anlagekategorien und des Anlageresultates sowie als Grundraster für Mandatsvorgaben der BVK werden die folgenden, marktüblichen Benchmarks verwendet, wobei der strategische Benchmark jeden Monat per Monatsanfang auf die strategischen Gewichte zurückgesetzt wird:

Anlagekategorie	Benchmark
Liquidität	FTSE 1-Month Switzerland Franc Eurodeposit LCL
Hypotheken	10Y Durchschnitt 10Y Swap-bid
Obligationen Franken	Swiss Bond Index (SBI) Domestic AAA-BBB Total Return
Obligationen FW	Custom FW Bond Index
Aktien Schweiz	Swiss Performance Index (TR)
Aktien Welt Developed	MSCI World Developed Countries IMI ex CH net
Aktien Welt Emerging Markets	MSCI World Emerging Markets IMI net
Immobilien Schweiz	KGAST Immobilien Schweiz
Immobilien Ausland	Portfoliorendite
Infrastruktur	Portfoliorendite
Währungsabsicherung (FX Overlay)	Custom FX Overlay Index

Im Bereich Obligationen Fremdwährung sowie Immobilien Ausland und Infrastruktur kommen sodann folgende Benchmark-Zusammensetzungen («Customized»-Benchmarks) zur Anwendung:

Anteil	Subkategorie	Index
Obligationen FW		
34,38%	Staatsanleihen	Bloomberg Barclays Global Aggregate Treasuries USD CAD GBP AUD EUR
31,25%	Corporate	Bloomberg Barclays Global Aggregate Corporate
15,62%	High Yield	BofA Merrill Lynch US High Yield Index
12,50%	Hard Currency Emma	JP Morgan EMBI Global Diversified
6,25%	Local Currency Emma	JP Morgan GBI EM Global Diversified

E. Mandatsspezifische Benchmark Definition

Der Anlageausschuss definiert mandatspezifische Benchmarks und macht weitere Vorgaben zur Performancemessung der einzelnen Mandate der Anlagekategorien Immobilien Ausland und Infrastruktur.

Anh. II Kompetenzordnung

Die mit «E» (= Entscheid) bezeichnete Instanz entscheidet, legt fest, genehmigt oder lehnt ab, wählt zwischen mehreren Alternativen, beschliesst, ist verantwortlich und kontrolliert die Durchführung.

Die mit «A» (= Antrag) bezeichnete Instanz plant, begutachtet, erstellt Entscheidungsgrundlagen, stellt Antrag an den Entscheidungsträger und führt den Entscheid durch.

Die mit «K» (= Kenntnisnahme) bezeichnete Instanz ist bezüglich einer Aktivität zu informieren, spätestens anlässlich der nächstfolgenden Sitzung.

Betreffnis	Grenzwert	Stiftungsrat	Anlageausschuss	Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle
Anlagereglement					
Änderung		E	A		
Anlagestrategie (inkl. Immobilienstrategie)					
Definition		E	A		
Überprüfung/Änderung		E	A		
Umsetzung Anlagestrategie (inkl. Immobilienstrategie)					
Zulässigkeit von Wertschriftenleihe (Securities Lending)		E	A		
Errichtung von Einanlegerfonds		E	A		
Definition des operativen Anlageprozesses		K	E	A	A
Definition Standardvorgaben (fixe und variable) für Mandatsverträge für die externe Vermögensbewirtschaftung			E	A	A

Betreffnis	Grenzwert	Stiftungsrat	Anlageausschuss	Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	Abteilung Real Estate Management der Geschäftsstelle
Erlass von Mandatierungsstandards, Mandats- und Bewirtschaftungsrichtlinien für die interne und externe Vermögensbewirtschaftung			E	A	A
Auswahl/Mandatierung externer Dienstleister für die Vermögensbewirtschaftung auf standardisierter Basis		K	E	A	A
Abweichungen von Mandatierungsstandards und Mandats- bzw. Bewirtschaftungsrichtlinien im Einzelfall		K	E	A	A
Beteiligung an börsenkotierten Unternehmen	< 3%	K	E	A	A
	≥ 3%	E	A		
Anlageerweiterungen		E	A		
Art und Umfang ungesicherter Anlagen beim Kanton bzw. bei angeschlossenen Arbeitgebern		K	E	A	A
Umfang von Securities Lending		K	E	A	
Ausübung von Aktionärsrechten oder Instruktion an Stimmrechtsvertreter		K	E	A	
Mittelzuteilungen an die Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle		E	A		
Budget und finanzielle Planung im Anlagebereich (z.H. Prüfungs- und Personalausschuss)		K	E	A	A
Anlagen gemäss Anweisung/Delegation Anlageausschuss			K	E	E
Immobilien im Besonderen					
Kauf, Einbringung und Verkauf von Immobilien, Immobilienportfolios (inkl. Landabtretungen sowie Tauschgeschäfte)	≤ CHF 10 Mio.		K		E
	≤ CHF 300 Mio.	K	E		A
	> CHF 300 Mio.	E	A		
Immobilienverkäufe, die nicht über den Standard-Verkaufsprozess dem Meistbietenden angedient werden		K	E		A
Sanierungen und Neubauprojekte im Rahmen des bewilligten Budgets	≤ CHF 20 Mio.		K		E
	≤ CHF 100 Mio.	K	E		A
	> CHF 100 Mio.	E	A		
Mieterausbauten (auf Vertragslaufzeit verzinst und amortisiert)	≤ CHF 20 Mio.		K		E
	> CHF 20 Mio.	K	E		A
Auftragserteilung zur Ausführung genehmigter Projekte (Werkverträge, GU-/TU-Verträge etc. im Rahmen der Projektbewilligung)	≤ CHF 20 Mio.		K		E
	> CHF 20 Mio.	K	E		A
Festlegung der Miet- bzw. Pachtzins und Unterhaltspolitik		K	E		A

Anh. III Berichterstattung (Mindestvorgaben)

Thematik/Inhalt	Berichterstatter	Adressat	Periodizität
Investment Controlling Report, enthaltend: – Einhaltung der Kategorienlimiten (gemäss Art. 55 und Art. 57 Abs. 2 BVV 2) – Einhaltung Strategiebandbreiten – Einhaltung interne Bewirtschaftungsrichtlinien – Beurteilung Performance & Risiko – Beurteilung Anlagetätigkeit – Handlungsempfehlungen	Externer Investment Controller	Anlageausschuss	vierteljährlich
Investment Report, enthaltend: – Konsolidierter Bericht Anlagetätigkeit – Begründung Performance-Abweichung – Übersicht Einhaltung Mandatsrestriktionen	Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	Anlageausschuss	monatlich
Statusbericht, enthaltend: – Resultat Überwachung externer Dienstleister – Mandatsbericht interne Vermögensverwaltung	Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle	Anlageausschuss	halbjährlich
Anträge zu Anlagen und anlagetechnische Vorhaben	Abteilungen Asset Management und Real Estate Management der Geschäftsstelle	Anlageausschuss	Periodisch/ Situativ
Statusbericht, enthaltend: – Status der Vermögensanlagen – Vermögensentwicklung – Spezielle Vorkommnisse	Anlageausschuss	Stiftungsrat	halbjährlich
Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im angelaufenen Geschäftsjahr	Anlageausschuss	Stiftungsrat	jährlich
Konsolidierte Übersicht der Kosten der Anlageorganisation	Abteilung Asset Management der Geschäftsstelle	Anlageausschuss Stiftungsrat	jährlich
Information über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg im abgelaufenen Geschäftsjahr	Geschäftsstelle im Auftrag des Stiftungsrats	Versicherte, Kanton und angeschlossene Arbeitgeber	jährlich

Anh. IV Grundsätze der verantwortungsbewussten Anlage

Art. 6 Abs. 2 lit. g des Anlagereglements mit dem Wortlaut: «Die BVK ist sich als Anlegerin der ethischen, ökonomischen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und berücksichtigt dies bei ihrem Investitionsverhalten», wird wie folgt konkretisiert:

1. Wir verstehen die Massnahmen im Bereich des verantwortungsbewussten Investierens als integralen Bestandteil des Risikomanagements im Sinne der doppelten Wesentlichkeit.
2. Unsere Grundsätze für verantwortungsbewusstes Investieren basieren auf in der Schweiz anerkannten und akzeptierten Werten und Verhaltensprinzipien. Sie orientieren sich an unmittelbar anwendbaren Normen der schweizerischen Rechtsordnung.
3. Wir nehmen unsere Verantwortung als Investorin durch die aktive Ausübung unserer Investorenrechte und den Dialog wahr und geben dem Kapital eine Stimme.
4. Verantwortungsbewusstes Investieren und Renditeoptimierung können in einem Zielkonflikt zueinander stehen. Die langfristige Renditeoptimierung hat in diesem Zielkonflikt Priorität.
5. Die BVK tätigt Impact Anlagen nur dort, wo eine positive soziale oder ökologische Wirkung zusätzlich zu einer marktkonformen Rendite erreicht werden kann, v.a. im Bereich der illiquiden Anlagen.
6. Wir setzen uns bei direkt gehaltenen Immobilien für standardisierte Nachhaltigkeitsziele ein und setzen diese wertvermehrend um.
7. Wir bekennen uns zu den langfristigen Klimazielen der Schweiz und werden diese mit geeigneten Massnahmen erfüllen.
8. Wir kommunizieren unsere Grundlagen und Aktivitäten im Bereich des verantwortungsbewussten Investierens offen und transparent.
9. Bezüglich der Qualität der Umsetzung der verantwortungsbewussten Anlagen und der Kommunikation der Massnahmen positionieren wir uns schweizweit als Referenzkasse.
10. Wir suchen den Austausch und die Kooperation mit unseren globalen Peers um unsere Ansätze zu verbessern und die Effektivität der Umsetzung zu erhöhen.

Im Rahmen dieser Konkretisierungen entscheidet der Anlageausschuss über die Politik der verantwortungsbewussten Anlagen. Der Anlageausschuss kann bei Immobilienakquisitionen begründete Einzelfallabweichungen von den in der Immobilienstrategie und in der Politik der verantwortungsbewussten Anlagen definierten Maximalwerten/Mindestanforderungen genehmigen, wobei er solche Entscheide gegenüber dem Stiftungsrat im Rahmen der Berichterstattung begründet darlegt. Bei Bestandsimmobilien sind Abweichungen im Einzelfall aufgrund ausgewiesener öffentlich-rechtlicher, dinglicher oder obligatorischer Einschränkungen genehmigungsfrei zulässig.

Anh. V Abkürzungen und Begriffe

«Basis»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragssätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte unter den Beitragsätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Dyna»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem sich die Altersrente zugunsten einer höheren Ausgangsrente bis zur Vollendung des 75. Altersjahres mit jedem Bezugsjahr um 1,5% reduziert, wobei die Kürzung monatlich in gleich grossen Schritten erfolgt, auch bei nicht vollen Bezugsjahren
«Ergänzungsvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur Zusatzversicherung bestimmter Personenkategorien für Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag gemäss BVG
«Flex»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem anstelle einer Altersrente das vorhandene Sparguthaben ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Gesamtvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zum Versicherungseinschluss des in der Hauptvorsorge nicht versicherten Koordinationsabzugs
«Hauptvorsorge»	Hauptvorsorge gemäss Vorsorgereglement
«Kombi»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem der Ablösungswert der bis zur Vollendung des 75. Altersjahres zahlbaren Altersrente ganz oder teilweise als Kapital ausgerichtet wird
«Nebenvorsorge»	Zusatzvorsorgelösung der BVK zur freiwilligen Versicherung für den Lohn, den eine versicherte Person bei einem anderen, nicht der BVK angeschlossenen Arbeitgeber erzielt, ohne dafür der obligatorischen Versicherung gemäss BVG zu unterstehen
«Norm»	Regel-Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die ordentlichen Umwandlungssätze zur Anwendung kommen
«Plus»	Modell des Altersleistungsbezugs, bei dem die anwartschaftlichen Leistungen (mitversicherte Hinterbliebenenleistungen an Ehegatten bzw. Partnerinnen und Partner) zugunsten eines höheren Umwandlungssatzes von 2/3 auf 1/3 der Altersrente reduziert werden
«Rückgewähr»	Ganze oder teilweise Ausrichtung von Einkäufen zur Erhöhung des Sparguthabens in Kapitalform beim Tod von versicherten Personen (Aktive) sowie von Invalidenrentnerinnen und Invalidenrentnern
«Standard»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die in Prozenten des versicherten Lohnes berechneten Sparbeiträge von den versicherten Personen und den Arbeitgebern im Verhältnis 40:60 getragen werden

«Top»	Sparplan in der Hauptvorsorge, bei dem die Sparbeitragsätze der versicherten Personen 2 Prozentpunkte über den Beitragsätzen gemäss «Standard»-Sparplan liegen (bei gleichbleibenden Arbeitgeberbeiträgen)
«Zusatzvorsorge»	Zusatzvorsorge gemäss anwendbarem Zusatzreglement
After Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar nach einer Finanztransaktion der BVK
AGBR	Arbeitgeberbeitragsreserve
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
AHVV	Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 (SR 831.101)
Aktive	Versicherte Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
Angemessenheit	Grundsatz, wonach das Einkommen und die Rentenversorgung in einem gewissen Verhältnis stehen sollen und eine Überversicherung vermieden werden soll, wobei die Angemessenheit eines Vorsorgeplans in Abhängigkeit vom versicherten Lohn resp. Einkommen bestimmt wird und bei mehreren Vorsorgeplänen die Begrenzung in der Gesamtheit aller Vorsorgeverhältnisse eingehalten werden muss
Anlagereglement	Anlagereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. März 2025
ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband
ASIP-Charta	Charta des ASIP vom Oktober 2011
ASIP-FRL	Fachrichtlinie zur ASIP-Charta vom Oktober 2011
ASIP-Umsetzungshilfen	Umsetzungshilfen des ASIP vom 16. Juli 2012 für die ASIP-Charta und die ASIP-FRL
ASIP-Verhaltenskodex	ASIP-Charta und ASIP-FRL, samt ASIP-Umsetzungshilfen
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)
ATSV	Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002 (SR 830.11)
BACS	Bundesamt für Cybersicherheit
BankG	Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) vom 8. November 1934 (SR 952.0)
Beschäftigungsgrad	Der Beschäftigungsgrad richtet sich nach dem Anstellungsverhältnis und entspricht in der Regel dem Verhältnis zwischen der individuellen Arbeitszeit der versicherten Person und der betrieblichen Normalarbeitszeit einer Vollzeitstelle
bspw.	beispielsweise

BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
BVK	Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich»
BVS	BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich
BBV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (SR 831.441.1)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
Churning	Umschichten von Depots der BVK ohne einen im Interesse der BVK liegenden wirtschaftlichen Grund
Datenschutz- und Informationssicherheitsreglement	Reglement der BVK über den Datenschutz und die Informationssicherheit vom 13. April 2023, in Kraft ab 1. September 2023
Derivate	Finanzkontrakte, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten abhängt und die keine Kassageschäfte darstellen
d.h.	das heisst
Drittarbeitgeber	Arbeitgeber einer versicherten Person, welcher für die Durchführung der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht der BVK angeschlossen ist
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (SR 235.1)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)
DSMS	Datenschutz-Management-System
DSV	Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (SR 235.11)
EDÖB	Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter, der die Anwendung der bundesrechtlichen Datenschutzvorschriften beaufsichtigt
ELG	Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)
ELV	Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)
ETF	Exchange Traded Funds (kollektive Kapitalanlagen, deren Anteile an einer Börse gehandelt werden und die in der Regel eine optimale Nachbildung eines Indexes bezwecken)
FCA	Financial Conduct Authority (unabhängige Finanzmarktaufsichtsbehörde im Vereinigten Königreich, die zusammen mit der Bank of England mit ihrer Prudential Regulation Authority

	für die Finanzmarktaufsicht im Vereinigten Königreich zuständig ist), eine Nachfolgebehörde der Financial Services Authority (FSA)
FIDLEG	Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 950.1)
FIDLEV	Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2018 (SR 950.11)
FinfraG	Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturgesetz) vom 19. Juni 2015 (SR 958.1)
FinfraV	Verordnung über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung) vom 25. November 2015 (SR 958.11)
FinfraV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Finanzmarktinfrastukturverordnung-FINMA) vom 3. Dezember 2015 (SR 958.111)
FINIG	Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018 (SR 954.1)
FINIV	Verordnung über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsverordnung) vom 6. November 2019 (SR 954.11)
FINMA	Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMAG	Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz) vom 22. Juni 2007 (SR 956.1)
FINMAV	Verordnung zum Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 13. Dezember 2019 (SR 956.11)
Front Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts unmittelbar vor einer Finanztransaktion der BVK
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz) vom 17. Dezember 1993 (SR 831.42)
FZV	Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsverordnung) vom 3. Oktober 1994 (SR 831.425)
Geschwister	Personen, die durch Abstammung oder durch Adoption miteinander verwandt sind
ggf.	gegebenenfalls
Hauptreglement	Vorsorgereglement der BVK
Hauptsparguthaben	Sparguthaben in der Hauptversicherung/-vorsorge
Hauptversicherung	Hauptversicherung bei der BVK nach Massgabe des Vorsorgereglements
Hauptvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Hauptversicherung/-vorsorge

IAS 19	International Accounting Standards Nr. 19 «Leistungen an Arbeitnehmer»
IFRS	International Financial Reporting Standards (internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen, die vom International Accounting Standards Board [IASB] herausgegeben werden)
IKS	Internes Kontrollsystem
Indexfonds	Kollektive Kapitalanlagen, die darauf abzielen, einen Index möglichst exakt nachzubilden (anstatt aktiv Vermögenswerte zu kaufen und zu verkaufen, wie dies bei aktiv verwalteten kollektiven Kapitalanlagen der Fall ist, werden bei Indexfonds die Aktien oder anderen Vermögenswerte im selben Verhältnis wie im Index gehalten)
inkl.	inklusive
insbes.	insbesondere
Insider-Handel	Ausnützen vertraulicher und möglicherweise kursrelevanter Tatsachen bei der Durchführung von Eigengeschäften
Insider-Information	Der Öffentlichkeit nicht zugängliche Informationen, welche dazu geeignet sind, bei ihrer Veröffentlichung den Kurs eines Finanzinstruments erheblich zu beeinflussen (aufgrund dessen würden Anleger die betreffenden Informationen wahrscheinlich als Teil der Grundlage ihrer Anlageentscheidung nutzen)
Integritäts- und Loyalitätsreglement	Reglement der BVK über die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen vom 28. September 2023, in Kraft ab 1. Januar 2024
ISG	Bundesgesetz über die Informationssicherheit (Informationssicherheitsgesetz, ISG) vom 18. Dezember 2020 (SR 128)
ISMS	Informationssicherheits-Management-System
i.S.v.	im Sinne von
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (SR 831.20)
i.V.m.	in Verbindung mit
IVV	Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (SR 831.201)
KAG	Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz) vom 23. Juni 2006 (SR 951.31)
Kinder	Personen, die mit versicherten Personen (Aktive) bzw. mit Rentnerinnen oder Rentnern in einem zivilrechtlichen Kindesverhältnis stehen
KKV	Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung) vom 22. November 2006 (SR 951.311)

KKV-FINMA	Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagenverordnung-FINMA) vom 27. August 2014 (SR 951.312)
Kollektivität	Grundsatz, wonach sich die Zugehörigkeit zu einem Versichertenkollektiv nach objektiven Kriterien wie insbes. nach der Anzahl Dienstjahre, der ausgeübten Funktion, der hierarchischen Stellung im Betrieb, dem Alter oder der Lohnhöhe richten muss, wobei die Kollektivität auch im Fall der Versicherung einer einzelnen Person eingehalten ist, wenn gemäss Reglement die Aufnahme weiterer Personen grundsätzlich möglich ist
Large-Cap-Anlagen	Anlagen in grosskapitalisierte Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mindestens CHF 10 Mia.
Musteranschlussvertrag	Standardisierter Vertrag für den Anschluss von Arbeitgebern an die BVK zur Durchführung der beruflichen Vorsorge für das zu versichernde Personal
MV	Militärversicherung
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (SR 833.1)
MVV	Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993 (SR 833.11)
MWST	Mehrwertsteuer
OAK BV	Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
o.ä.	oder ähnlich
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
Ordentliches Pensionierungsalter	Reglementarisches Referenzalter
Organisationsreglement	Organisationsreglement der BVK vom 18. November 2022, in Kraft ab 1. Januar 2023
Parallel Running	Durchführen eines gleichlaufenden Eigengeschäfts parallel zu einer Finanztransaktion der BVK
Pension Fund Governance	Systematische und umfassende Pensionskassenführung zur Steuerung und Sicherstellung von Transparenz, Kontrolle, Qualitätsmanagement sowie Prozessabwicklung und -einhaltung
Reglementarisches Referenzalter	Mit Vollendung des 65. Altersjahres (ab 1. Januar 2010) bzw. mit Vollendung des 62. Altersjahres (bis 31. Dezember 2009) erreichtes ordentliches Pensionierungsalter
Rentnerinnen oder Rentner	Bezügerinnen oder Bezüger von Rentenleistungen (Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten)
resp.	respektive
Risikoversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen der Risiken Invalidität und Tod

Rückstellungsreglement	Reglement der BVK über die versicherungstechnischen Rückstellungen vom 22. November 2021, in Kraft ab 31. Dezember 2021
Rücktrittsalter	Alter bei Eintritt des Versicherungsfalls infolge Alterspensionierung oder vorzeitiger Entlassung altershalber
s.	siehe
SAA	Strategische Asset Allokation
SEC	United States Securities and Exchange Commission (Börsenaufsichtsbehörde, welche für die Kontrolle des Wertpapierhandels in den Vereinigten Staaten zuständig ist)
SHAB	Schweizerisches Handelsamtsblatt
SMI	Swiss Market Index
Statuten	Statuten der (ehemaligen) Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 22. Mai 1996 (LS 177.21)
Stiftungsurkunde	Stiftungsurkunde der BVK vom 27. September 2017, von der BVS genehmigt am 6. Oktober 2017 und im Handelsregister eingetragen am 23. Oktober 2017 (vormals: Stiftungsurkunde vom 26. November 2007, vom Regierungsrat des Kantons Zürich erlassen am 30. Mai 2007 und vom Kantonsrat Zürich genehmigt am 5. November 2007 [LS 177.201.2])
SVVK - ASIR	Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen. Der SVVK - ASIR wurde im Dezember 2015 von bedeutenden institutionellen Investoren gegründet (worunter die BVK) und bezweckt die Erbringung von Dienstleistungen für seine Mitglieder, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung Nr. 26 der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER), «Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen» (überarbeitet: 2013, in Kraft gesetzt: 1. Januar 2014)
Teilliquidationsreglement	Teilliquidationsreglement der BVK vom 30. Juni 2020, in Kraft ab 1. Januar 2021
u.a.	unter anderem
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles (US-amerikanische Rechnungslegungsvorschriften und allgemein anerkannte Verfahrensweisen der Rechnungslegung)
UV	Unfallversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (SR 832.20)
UVV	Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (SR 832.202)
v.a.	vor allem

VAG	Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)
Versicherte Personen (Aktive)	Personen in der Risikoversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird) oder in der Vollversicherung (Aufnahme ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 21. Altersjahr vollendet wird)
vgl.	vergleiche
Vollversicherung	Versicherung gegen die wirtschaftlichen Folgen des Altersrücktritts sowie der Risiken Invalidität und Tod
Vorsorgeberatung	An die versicherten Personen sowie die Alters- und Invalidenrentnerinnen und -rentner gerichtetes kostenpflichtiges Beratungsangebot der BVK, welches über die 2. Säule hinaus Belange der 1. und 3. Säule sowie Steuerthemen umfasst
Vorsorgereglement	Vorsorgereglement der BVK vom 19. November 2024, in Kraft ab 1. Januar 2025
Wahlreglement	Wahlreglement der BVK vom 30. März 2020, in Kraft ab 1. Januar 2020
WahlV BVK	Verordnung über die Wahl des ersten Stiftungsrates der Stiftung «BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich» vom 4. Juli 2012 (LS 177.201.13)
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994 (SR 831.411)
z.B.	zum Beispiel
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)
Zusatzreglement	Zusatzreglement der BVK
Zusatzreglement «Ergänzungsvorsorge»	Reglement der BVK über die «Ergänzungsvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Gesamtvorsorge»	Reglement der BVK über die «Gesamtvorsorge» vom 15. April 2025, in Kraft ab 1. Januar 2025
Zusatzreglement «Nebenvorsorge»	Reglement der BVK über die «Nebenvorsorge» vom 28. September 2020, in Kraft ab 1. Januar 2022
Zusatzsparguthaben	Sparguthaben in der Zusatzversicherung/-vorsorge
Zusatzversicherung/-vorsorge	Zusatzversicherung/-vorsorge bei der BVK
Zusatzvorsorgeplan	Vorsorgeplan in der Zusatzversicherung/-vorsorge
zzt.	zurzeit